

Abs: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Baurecht/ gewerbliche Betriebsanlagen,  
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

Gemeinde Gitschtal

01. Sep. 2026

Zahl: \_\_\_\_\_

|                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| Datum                                | 31.08.2026           |
| Zahl                                 | HE-BA-93198/2026-6   |
| Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |                      |
| Auskünfte                            | Nadine Mischelin, BA |
| Telefon                              | 050 536-63560        |
| Fax                                  | 050 536 - 63810      |
| E-Mail                               | post.bhhe@ktn.gv.at  |
| Seite                                | 1 von 3              |

**Betreff: Hartwig Thurner, Gatschach 77, 9762 Techendorf;**

[Änderungsansuchen um gewerberechtliche Genehmigung – „Zubau Lagerhalle EG/OG“ zur bestehenden Werkshalle auf Gst. Nr. 1546, KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal]

gewerberechtliches Genehmigungsverfahren

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Hartwig Thurner, Gatschach 77, 9762 Techendorf, um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Werkshalle) in Form des Zubaus einer Lagerhalle (Lagerflächen unterschiedlicher Lagergüter im Erd- und Obergeschoss ) auf Gst. Nr. 1546, KG 75014 St. Lorenzen, laut vorgelegten Projektunterlagen.

In diesem Zusammenhang beraumt die Bezirkshauptmannschaft Hermagor eine mündliche Verhandlung an. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

**Ort: an Ort und Stelle (Lassendorf 30, 9620 Hermagor)**

**Datum: 10.09.2026,**

**Zeit: 09:00 Uhr.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können persönlich kommen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie sich

- durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person oder
- durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, an deren jeweiliger Vertretungsbefugnis kein Zweifel besteht, vertreten lassen oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 09.09.2026 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, Gewerbereferat, Zimmer 205 und im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 77, 81 (1) und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

In diesem Verfahren sind nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Ergeht an:

1. Herrn Hartwig Thurner, Gatschach 77, 9762 Techendorf;
2. die Gemeinde Gitschtal, vertreten durch den Bürgermeister Christian Müller, 9622 Weißbriach 202, mit dem Ersuchen,
  - a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
  - b) an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum zu übergeben;
  - c) zum gegenständlichen Betriebsanlageansuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 - Z. 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen;
3. Kundmachung an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde;
4. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Dr. Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Arbeitsinspektors;
5. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen aus den Fachbereichen für Lärm/Schalltechnik, unter Anschluss der Projektunterlagen samt Gutachtensauftrag;

6. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Wasserwirtschaft Hermagor, Egger Straße 26, 9620 Hermagor, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen samt Gutachtensauftrag;
7. den Leiter des Fachreferates Bautechnik/Brandschutztechnik, im Hause;

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Oberrießer-Martinz, MBA

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 01.08.2026

Abgenommen am:

